



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Artikel 123b BV über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. November 2008 nahm die Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (51,9%) und der Stände (20) die Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» (Unverjährbarkeitsinitiative) an. Dementsprechend wurde die Bundesverfassung (BV) mit einem neuen Artikel 123b ergänzt, der den folgenden Wortlaut hat: «Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.» Gemäss den Artikeln 195 BV und 15 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte trat diese neue Bestimmung am Tag der Volksabstimmung, d. h. am 30. November 2008, in Kraft.

Im Vorfeld der Abstimmung hatten der Bundesrat und die eidgenössischen Räte diese Initiative bekämpft und zur Ablehnung empfohlen. Sie machten im Wesentlichen geltend, die Unverjährbarkeit gehe über den Rahmen hinaus, der für das Erreichen des angestrebten Ziels erforderlich sei, und der vorgelegte Verfassungsartikel enthalte allzu ungenaue Begriffe. Gleichzeitig räumten sie jedoch ein, die Fristen der Verfolgungsverjährung, wie sie in Artikel 97 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) vorgesehen sind, seien zu kurz. Deshalb stellten sie der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber, in dem vorgesehen wurde, dass die Fristen der Verfolgungsverjährung bei schweren Gewalt- und Sexualstraftaten an Kindern unter 16 Jahren erst mit der Mündigkeit des Opfers beginnen. Da dieser Gegenvorschlag von den eidgenössischen Räten am 13. Juni 2008 verabschiedet wurde, ohne dass dagegen das Referendum ergriffen wurde, hätte der Bundesrat grundsätzlich das Datum des Inkrafttretens festlegen müssen. Dieser Gegenvorschlag hatte den Zweck, die Annahme der Initiative in der Volksabstimmung zu verhindern, und entsprach einer echten Alternativlösung zur Unverjährbarkeitsinitiative. Es ging nicht um eine vorzeitige Umsetzung von Artikel 123b BV. Durch die Annahme der Initiative wurde der Gegenvorschlag gegenstandslos. Da der Bundesrat nicht befugt ist, auf die Festlegung des Inkrafttretens eines von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Gesetzes zu verzichten, muss dem Parlament die Aufhebung des Gegenvorschlags beantragt werden. Die Tatsache, dass der Gegenvorschlag nie in Kraft getreten ist, steht einem solchen Vorgehen nicht entgegen.



Obwohl Artikel 123b BV direkt anwendbar ist, muss nach Auffassung des Bundesrats ein Ausführungsgesetz vorgesehen werden, damit insbesondere die Rechtssicherheit und eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung gewährleistet sind. Der Vorentwurf hat somit den Zweck, die etwas unklaren Begriffe in Artikel 123b BV (wie beispielsweise Kinder vor der Pubertät, sexuelle und pornografische Straftaten an Kindern) zu konkretisieren und gegebenenfalls die Rechtsvorschriften anzupassen, die unter Umständen von dieser neuen Verfassungsbestimmung betroffen sind.

Der Vorentwurf sieht eine Änderung von Artikel 101 Absatz 1 StGB (Unverjährbarkeit) vor, indem ein neuer Buchstabe d hinzugefügt wird. Unverjährbar sind somit die Straftaten nach den Artikeln 187 Ziffer 1, 189, 190 und 191 StGB, wenn sie an Kindern unter zehn Jahren begangen wurden. Denn der erläuternde Bericht gelangt zum Schluss, dass eine Straftat nur dann unverjährbar sein kann, wenn: (1) sie schwerwiegend ist (das Opfer muss ein schweres Trauma erlitten haben), (2) in der Vornahme einer sexuellen Handlung besteht und (3) an einem Kind begangen wird. Von allen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (fünfter Titel des Strafgesetzbuches) erfüllen nur die oben erwähnten Bestimmungen diese drei Bedingungen. Das Alter von zehn Jahren wurde der Fachliteratur entnommen, gemäss der ein Kind vor der Pubertät steht, solange es nicht in den Prozess der Pubertät eingetreten ist (und nicht, solange es nicht geschlechtsreif ist), wobei dieser Prozess durchschnittlich im Alter von zehn Jahren beginnt. Die Unverjährbarkeit wird nur zur Anwendung gelangen, wenn der Täter ein Erwachsener ist. Denn bei Jugendlichen würde die Unverjährbarkeit dem grundlegenden Ziel des JStG, der Wiedereingliederung, entgegenstehen. Diese Lösung lässt sich auf den ersten Blick nur schwer mit Artikel 123b BV vereinbaren, dessen Geltungsbereich sich nicht auf die Erwachsenen beschränkt; sie entspricht jedoch dem Geist von Artikel 123b BV, der Systematik unserer Strafrechtsordnung und der Philosophie des Jugendstrafrechts.

Schliesslich sieht der Vorentwurf eine Übergangsbestimmung vor, welche die Anwendung der Unverjährbarkeit auf jene Straftaten ermöglicht, die am 30. November 2008, dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 123b BV, noch nicht verjährt waren. Die Frage der rückwirkenden Anwendung ist somit klar geregelt. Diese Lösung ist völkerrechtskonform.

Wir laden Sie ein, den Bericht und den Vorentwurf in der Beilage zu prüfen und zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen. Lassen Sie uns Ihre Stellungnahme bitte bis **4. Oktober 2010** schriftlich (in drei Exemplaren) an die folgende Adresse zukommen: Bundesamt für Justiz, 3003 Bern. Oder senden Sie sie per E-Mail an: alexis.schmocker@bj.admin.ch.

Beim Bundesamt für Justiz (Tel. 031 / 322 41 19, Fax 031 / 312 14 07) können Sie weitere Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen bestellen. Diese können auch auf der Website <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> eingesehen werden.



Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)